

Bern, 26. April 1991

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

**Botschaft über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods**

Aufgrund des Antrags des EFD vom 26. April 1991 und des Ergänzungsantrages vom 10. Mai 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Botschaft und die Entwürfe für den Beitrittsbeschluss, das Bundesgesetz und den Finanzierungsbeschluss werden gutgeheissen.
2. Die interessierten Departemente (EFD, EDA, EVD) werden beauftragt, dem Bundesrat für seine Sitzung vom 22. Mai 1991 einen Vorschlag zur Finanzierung des Beitritts zur Weltbankgruppe zu unterbreiten, der den in Ziffer 7 des Antrages festgelegten Grundsätzen Rechnung trägt.
3. EFD, EVD und EDA werden beauftragt, die Entwürfe für die Ausführungsbestimmungen über die Mitgliedschaft bei den Institutionen von Bretton Woods dem Bundesrat vor Ende 1991 zu unterbreiten. Im Falle des IMF hat dies im Einvernehmen mit der Schweiz. Nationalbank zu geschehen.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer

Veröffentlichung:

Bundesblatt

Protokollauszug an:  
 ohne /  mit Beilage

z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X	EDA	10	-
	EDI		
X	EJPD	5	-
	EMD		
	EFD	13	-
X	EVD	5	-
X	EVED	5	-
X	BK	5	-
	EFK		
	Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Bern, 26. April 1991

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

**Botschaft über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods  
 (972.39)**

1. Mit der vorliegenden Botschaft soll den eidgenössischen Räten der Beitritt der Schweiz zum Internationalen Währungsfonds und zur Weltbankgruppe (Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Entwicklungsorganisation, Internationale Finanz-Corporation) beantragt werden.
2. Die bei einem Beitritt zu entrichtenden Leistungen sind im wesentlichen Ausfluss der schweizerischen Quote von 1,7 Milliarden Sonderziehungsrechte (SZR; 3,3 Mrd. Fr.) beim Internationalen Währungsfonds (IMF). Diese Quote wird sich auf 2,47 Mrd. SZR (4,8 Mrd. Fr.) erhöhen, wenn das derzeit laufende Ratifikationsverfahren für die Neunte Quotenrevision abgeschlossen ist, was voraussichtlich Ende 1991 der Fall sein wird.
3. Für die einzelnen Institutionen ergeben sich die folgenden finanziellen Verpflichtungen:
  - Die Beitrittsleistungen an den **Internationalen Währungsfonds (IMF)** bestehen in der Uebertragung von 22,7 Prozent der Quote in Form von Devisen an den IMF, die von der Schweiz. Nationalbank aufzubringen sein werden. Die restlichen 77,3 Prozent sind in auf Schweizerfranken lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen zu leisten. Effektive Kosten entstehen der Nationalbank aus der Minderverzinsung der an den IMF übertragenen Währungsreserven.
  - Im Unterschied dazu sind die Beitrittskosten zur **Weltbankgruppe** vom Bund zu übernehmen. Sie belaufen sich insgesamt auf 3'300,5 Millionen Dollar. Davon sind 288,5 Millionen Dollar über fünf Jahre hinweg einzuzahlen, während für den Restbetrag Garantien abzugeben sind. Hinzu kommt ein in bar zu leistender Betrag von 23,5 Millionen US-Dollar für die in Kürze stattfindende Kapitalaufstockung der IFC. **Insgesamt wird den eidgenössischen Räten ein Verpflichtungskredit von 4'986 Millionen Franken beantragt.**(Umrechnungskurs 1 \$ = Fr. 1.50)
4. Die Absicht, den Institutionen von Bretton Woods beizutreten, hat eine lange Vorgeschichte. Nach verschiedenen Ueberprüfungen der Beitrittsfrage fällte der Bundesrat am 18. August 1982 den Grundsatzentscheid, dem IMF und der

Weltbankgruppe beizutreten, nachdem die währungspolitischen Gründe, die früher den Ausschlag für einen negativen Entscheid gegeben hatten, weggefallen waren. Nicht zuletzt der ablehnende Volksentscheid zum UNO-Beitritt führte dazu, dass das Dossier über mehrere Jahre geschlossen blieb und erst wieder im Rahmen einer neuerlichen Ueberprüfung des schweizerischen Verhältnisses zum Ausland aktiviert wurde.

Diese Neuüberprüfung ergab, dass es im politischen und wirtschaftlichen Interesse der Schweiz ist, sich neben Europa auch dem Rest der Welt vermehrt zu öffnen. An seiner Klausurtagung vom 16. Mai 1989 bestätigte der Bundesrat daher seinen positiven Grundsatzentscheid vom August 1982. Nach eingehenden exploratorischen Gesprächen bei zahlreichen Mitgliedsländern des IMF beschloss er mit BRB vom 16. Mai 1990, die Bewerbungsschreiben für die Mitgliedschaft bei den Institutionen von Bretton Woods einzureichen.

5. Am 24. April genehmigte der Gouverneursrat des IMF eine Resolution, welche die Bedingungen über den schweizerischen Beitritt festlegt. Der Gouverneursrat der Weltbank seinerseits wird am 11. Juni 1991 eine entsprechende Resolution für den schweizerischen Beitritt zur Weltbankgruppe verabschieden. In beiden Resolutionen ist eine Frist von 12 Monaten für die Ratifikation des schweizerischen Beitritts vorgesehen. In begründeten Fällen kann diese Frist allerdings um jeweils sechs Monate erstreckt werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schweiz die Ratifikationsfrist von zwölf Monaten einhalten kann. Die vorgesehene Zeitplanung sieht vor, die Botschaft in der Sommer- und der Herbst-Session zu behandeln. Falls die Referendumsfrist Ende 1991 unbenützt verstreicht, könnte die Schweiz den Institutionen von Bretton Woods ab Anfang des kommenden Jahres beitreten. Dabei wird allerdings noch genügend Zeit in Rechnung zu stellen sein, um eine Ländergruppe zu bilden, die es der Schweiz erlaubt, einen Sitz in den Exekutivräten des IMF und der Weltbank einzunehmen.

6. Während die Tätigkeit der Weltbankgruppe in der Schweiz in den letzten Jahren kaum umstritten war, wurde am IMF von entwicklungspolitisch interessierten Kreisen zum Teil erhebliche Kritik geübt. Im Vordergrund standen dabei im wesentlichen seine Anpassungsprogramme in den Entwicklungsländern, die als entwicklungshemmend bezeichnet wurden und denen angelastet wurde, sie bürdeten die Anpassungskosten vor allem den ärmeren Bevölkerungsschichten auf.

Seit einiger Zeit ist eine gewisse Konvergenz in den Meinungen zu verzeichnen. Während die eher kritisch eingestellten Kreise die Notwendigkeit von makroökonomischen Anpassungsmassnahmen heute grundsätzlich anerkennen, ist sich der IMF der entwicklungspolitisch relevanten Auswirkungen zuneh-

mend bewusst geworden. In seinen neueren Programmen trägt er denn auch der sozialen Dimension und den Umweltaspekten vermehrt Rechnung.

7. Diese Annäherung hat dazu geführt, dass die Hilfswerke seit einiger Zeit einen Beitritt der Schweiz zum IMF grundsätzlich befürworten, dies allerdings nur unter gewissen Bedingungen.

Erstens wollen sie im Beitrittsbeschluss eine Verpflichtung auf das Entwicklungshilfegesetz verankert sehen. Zum zweiten verlangen sie ausserparlamentarische Konsultationen und drittens, dass die Beitrittskosten nicht zulasten der vorgesehenen Mittel für die übrige Entwicklungshilfe gehen. Die Erfüllung dieser drei Forderungen wird als Voraussetzung genannt, damit das Referendum von den Hilfswerken, die in den entwicklungspolitischen Kreisen der Schweiz die entscheidende Kraft darstellen, nicht ergriffen wird.

Der ersten Forderung wird Rechnung getragen, indem in Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods festgeschrieben wird, dass bei Stellungnahmen und Entscheiden, welche die Entwicklungsländer betreffen, für die schweizerische Position die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik zu berücksichtigen sind. Aus dem Botschaftstext geht ebenfalls hervor, dass der Bundesrat gewillt ist, die schweizerische Politik innerhalb des IMF über ausserparlamentarische Konsultationen begleiten zu lassen. Was die Finanzierung des Beitritts zur Weltbankgruppe betrifft, ist in Kapitel 44 folgender Passus enthalten: "Der Beitritt der Schweiz zur Weltbankgruppe erfolgt im Rahmen der Politik des Bundesrats, die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Entwicklungszusammenarbeit weiter auszubauen und die Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe anzuheben. Der Bundesrat beabsichtigt, bis in die zweite Hälfte der neunziger Jahre die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit auf mindestens 0,4 Prozent des Bruttonettoprodukts anzuheben und den grösseren Teil der öffentlichen Hilfe zur Finanzierung bilateraler Programme aufzuwenden."

Die Details zur Erreichung dieses entwicklungspolitischen Zieles konnten zwischen den interessierten Departementen (EFD, EDA, EVD) bisher nicht festgelegt werden. Im beiliegenden Beschlussesentwurf ist daher vorgesehen, dass dem Bundesrat ein entsprechender Vorschlag vor der Sitzung der Aussenwirtschaftskommission des Ständerates vom 28. Mai 1991 unterbreitet wird.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es mit der AUNS (Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz), der Erklärung von Bern und des "Finanzplatzes Schweiz-Dritte Welt" Gruppierungen gibt, die einem Beitritt ablehnend gegenüberstehen.

8. Die Mitwirkung im IMF und in der Weltbankgruppe erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Departementen (EFD, EDA,

EVD). Es ist daher beabsichtigt, bis Ende des laufenden Jahres Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat zu erlassen.

9. Die im Vorverfahren konsultierten Bundesstellen des EDA (DEH, Direktion für Völkerrecht, Finanz- und Wirtschaftsdienst), des EVD (BAWI), des EJPD (Bundesamt für Justiz) sowie die Bundeskanzlei sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.
10. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussdispositiv zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich

Stich

Veröffentlichung im Bundesblatt

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EVD

Protokollauszug:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EJPD
- EVD

## Botschaft über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods

Aufgrund des Antrags des EFD vom ..26. April 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

### beschlossen:

1. Die Botschaft und die Entwürfe für den Beitrittsbeschluss, das Bundesgesetz und den Finanzierungsbeschluss werden gutgeheissen.
2. Die interessierten Departemente (EFD, EDA, EVD) werden beauftragt, dem Bundesrat für seine Sitzung vom 22. Mai 1991 einen Vorschlag zur Finanzierung des Beitritts zur Weltbankgruppe zu unterbreiten, der den in Ziffer 7 des Antrages festgelegten Grundsätzen Rechnung trägt.
3. EFD, EVD und EDA werden beauftragt, die Entwürfe für die Ausführungsbestimmungen über die Mitgliedschaft bei den Institutionen von Bretton Woods dem Bundesrat vor Ende 1991 zu unterbreiten. Im Falle des IMF hat dies im Einvernehmen mit der Schweiz. Nationalbank zu geschehen.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer

Veröffentlichung:  
Bundesblatt



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE  
 DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

3003 Bern, 14. Mai 1991

**Für die BR.-Sitzung  
 vom 15. MA 1991**

An den Bundesrat

**Botschaft über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods,  
 Entwurf des EFD, datiert vom 26.4.1991**

**Mitbericht**

Der Bundesrat fällte am 18. August 1982 den Grundsatzentscheid, dem IMF und der Weltbankgruppe beizutreten. Er ging dabei allerdings von der Voraussetzung aus, dass der Schweiz ein Sitz im Exekutivrat eingeräumt und ihr eine wesentlich höhere Quote zugestanden wird, als nun ausgehandelt werden konnte; Quote und Sitz sind interdependent, je höher die Quote desto grösser die Chance, im Exekutivrat Einsitz nehmen zu können.

Aehnlich wie bei den EWR-Verhandlungen müssen wir uns heute fragen, ob die Verhandlungsziele, die bottom-lines eingehalten werden. Ein sicherer Sitz im Exekutivrat ist von zentraler Bedeutung, denn die wichtigsten Entscheidungen werden an den Sitzungen der Exekutivdirektoren vorbereitet bzw. getroffen. Ein Vollbeitritt zu den Institutionen von Bretton Woods macht nur dann Sinn, wenn den erheblichen Beitrittskosten auch entsprechende Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten gegenüberstehen. Heute stehen wir vor der Situation, dass Bundesrat und Parlament bezüglich dieser zentralen Frage der Einsitznahme im Ungewissen belassen werden, also quasi die Katze im Sack zu kaufen haben. Das ist unbefriedigend.

Im Falle eines Vollbeitritts müsste die Schweiz den IMF als Hüter stabiler Währungsverhältnisse stärken. Die Stabilitätspolitik hat eindeutig Vorrang vor entwicklungspolitischen Zielen. Mittel- und langfristig sind im übrigen, wie reiches Anschauungsmaterial und Erfahrung lehrt, stabile Wirtschafts- und Währungsverhältnisse unabdingbare Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung.

- 2 -

Im Entwurf des EFD werden Stabilitätspolitik und Entwicklungshilfe in unglücklicher Weise vermischt.

Im Gegensatz zum IMF hat sich die Weltbank klar mit Entwicklungshilfeprojekten in den Ländern der "Dritten Welt" zu befassen. Die Beitrittskosten zur Weltbankgruppe sind deshalb der öffentlichen Entwicklungshilfe anzurechnen.

Das EFD bekundet die Absicht, bis in die zweite Hälfte der neunziger Jahre die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit auf mindestens 0,4 Prozent des Bruttonettoproduktes (BSP) anzuheben und überdies den grösseren Teil der öffentlichen Hilfe zur Finanzierung bilateraler Programme aufzuwenden. Wir halten es grundsätzlich für falsch, einen Ausgabeposten an das BSP zu binden. Mit dem gleichen Recht könnten auch andere Positionen - Forschung und Entwicklung, Soziales, Altersvorsorge, Landwirtschaft, Hilfe für Rand- und Berggebiete etc. - an die Entwicklung des BSP gebunden werden. Bundesrat und Parlament begeben sich solcher Art der Budgetflexibilität.

Schliesslich hegen wir Bedenken betreffend der angekündigten Begleitung mittels ausserparlamentarischer Konsultationen. Zum einen stellen sich grundsätzliche Fragen betreffend Gewaltenteilung, zum andern sind die Erfahrungen im Asylbereich mit ähnlichen Konstruktionen nicht dazu angetan, unsere Bedenken zu zerstreuen.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir:

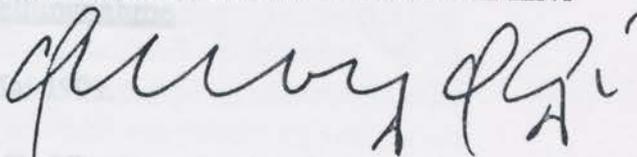
1. Der Vollbeitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods ist zu konditionieren. Die Schweiz vollzieht ihn unter der Voraussetzung, dass sie Sitz und Stimme im Exekutivrat erhält.
2. Auf die Vermischung von Stabilisierungspolitik und Entwicklungshilfe ist zu verzichten. Art. 6 des BG über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods ist ersatzlos zu streichen.
3. Die Beitrittskosten zur Weltbankgruppe sind der Entwicklungshilfe voll anzurechnen.
4. Auf Ausführungen in der Botschaft, welche die Aufwendungen für die Entwicklungszusammenarbeit an einen Anteil am BSP binden, ist zu verzichten.
5. Auf die Inaussichtstellung einer ausserparlamentarischen Begleitung ist zu verzichten.

Für die DR-Sitzung

Bern, 14. Mai 1991

**Fazit:** Wir sind grundsätzlich für den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods, dies aber nur zu einem fairen, den Vorteilen des Vollbeitritts angemessenen Preis.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND  
 ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

- Botschaft über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods  
 zum Mitbericht des EVED vom 14. Mai 1991  
 Zu den im Mitbericht aufgeworfenen Fragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
- Der Beitritt zu den Institutionen von Bretton Woods lässt sich juristisch nicht im vorgeschlagenen Sinn konditionieren, denn die Schweiz muss Mitglied dieser Institutionen sein, damit sie an den Exekutivratwahlen überhaupt teilnehmen kann. Erst diese werden darüber entscheiden, ob unser Land diesen Exekutivgremien angehören wird.  
 In der Praxis ist aber davon auszugehen, dass sich bereits vor den Wahlen abschätzen lässt, ob die Schweiz eine Ländergruppe zusammenstellen und mit deren Stimmkraft Einfluss in die Exekutivrate nehmen kann. Der Bundesrat hat in seinen Stellungnahmen immer darauf hingewiesen, dass er alles unternehmen wird, um diesen Vertretungsanspruch durchzusetzen. Im ersten Abschnitt von Ziffer 45 der Botschaft wird denn auch ausdrücklich folgendes festgehalten: "Was die Vertretung der Schweiz in den Exekutivgremien der Bretton Woods-Institutionen betrifft, so besteht die Absicht, sowohl im IMF als auch in der Weltbank einen Sitz einzunehmen."
  - Entgegen dem Mitbericht des EVED sehen wir keinen Widerspruch zwischen Stabilitäts- und Entwicklungspolitik. Ihre Beziehung zueinander werden in den Ziffern 25 und 491 der Botschaft eingehend erörtert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der IMF im Rahmen seiner Anpassungsprogramme insbesondere Massnahmen verlangt, die die Überbewertung einer Währung beseitigen, die Geldmengenerweiterung unter Kontrolle bringen und das Haushaltsdefizit einschränken. Dies sind klassische stabilitätspolitische Massnahmen, und sie wurden, wie in der Botschaft ebenfalls klar betont wird, von der Schweiz unterstützt. Wir können uns daher der Annahme im Mitbericht des EVED voll anschliessen, wonach "stabile Wirtschafts- und Verhältnisse unabdingbare Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung" sind.  
 Die entwicklungspolitischen Effekte von Anpassungsprogrammen in die Beurteilung einzubeziehen heisst nicht, dass dies auf Kosten der Stabilitätspolitik ge-